

Nr. 62.

Vorsitzender :

Ministerialrat Dr. S e e g e r ,

Beisitzer:

Leo P e u k e r t - Berlin,

Dr. Ludwig F u l d a - Berlin,

Clara B o h n - S o h n o h ,

Mitglied des Reichstags - Berlin,

Pastor B o d e - Hannover.

Zur Verhandlung über die Beschwerde der Firma Optima -
Films in Berlin gegen das Verbot des Bildstreifens :

„ Familienzwachs bei Morgenrot „

durch die Filmprüfstelle Berlin erschienen für Beschwerdeführer:
S k a r b i n a und G e i g e r .

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Der Vertreter Skarbina des Beschwerdeführers beantragte
Aufhebung der Vorentscheidung.

Es wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

- I. Die Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom
17. Januar 1930 - Nr. 24801 - wird aufgehoben.
- II. Der Bildstreifen wird zur öffentlichen Vorführung im
Deutschen Reich zugelassen, darf jedoch vor Jugend-
lichen nicht vorgeführt werden.

Folgende Teile sind verboten:

In Akt I, Titel 1 : „ Die schönste aller Nächte
ist die Hochzeitsnacht „ und die folgenden, die Hoch-
zeitsnacht veranschaulichenden Bettsoenen bis nach
Titel 3

Länge : 68 m.

Ferner

Ferner Titel 3 : „ Die junge Ehefrau weiss, dass ihr Franz mehr kann als Akten registrieren “.

In Akt III nach Titel 21 : die Trauscene, in der Pfeiffer betrunken mit einem Mädchen in seine Ehewohnung kommt.

Länge : 43,65 m.

III. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens fallen dem Beschwerdeführer zur Last.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e .

- I. Der Bildstreifen zeigt nach seiner zutreffenden Beschreibung im Vorderurteil Szenen aus dem Leben der Familie des Malermeisters Morgenrot. Die Handlung beginnt mit der Brautnacht der Tochter Morgenrots, die mit dem Magistratsbeamten Pfeiffer verheiratet ist, und schliesst ab mit der Tauffeier der drei Kinder, die den Familien Morgenrot und Pfeiffer gleichzeitig geschenkt werden.
- II. Die Prüfstelle hat dem Bildstreifen die Zulassung versagt, weil ihr die breite Behandlung des Themas „ Familiennachwuchs “, somit dezente Fragen zum Gegenstand niedriger Schaulust gemacht würden, geeignet erschien, das Heiligste der Ehe und des Familienlebens zum Gespött zu machen und damit entsetzlich zu wirken.
- III. Die Oberprüfstelle erachtet diese Auffassung als zu weit gehend. Die Prüfstelle hat bei ihrer Entscheidung ungewürdigt gelassen, dass der Bildstreifen ein Lustspiel nach Art einer Groteske ist, das sich in einer Häufung komischer Szenen und Situationen erschöpft. Die Darstellung ist, von den Eingangsszenen abgesehen, nicht indezent und

sonit

sonit nicht geeignet, den Verbotstatbestand der entsittlichenden Wirkung zu verwirklichen.

IV. Das ist lediglich beim Eingang des Bildstreifen der Fall. Dieser bringt die Darstellung einer Hochzeitsnacht. Sie kennzeichnet sich in Verbindung mit den im Urteilstenor wiedergegebenen Titeln 1 und 3 als Zote und ist demgemäß aus dem Verbotgrund der entsittlichenden Wirkung verboten worden.

V. Eine entsittlichende Wirkung geht auch von der Darstellung aus, die zeigt, wie der junge Ehemann betrunken mit einer Mädchen in der Ehewohnung erscheint. Dadurch, dass diese Szene als Traumbild erscheint, wird diese Wirkung nicht ausgeschlossen, weil die Traumbildhandlung dem Zuschauer nicht ausreichend zum Bewusstsein kommt.

Insofern war der Beschwerde der Erfolg zu versagen.

VI. Dem Antrag auf Zulassung des Bildstreifen zur Vorführung vor Jugendlichen konnte mit Rücksicht auf seinen Inhalt und die Derbheit der Darstellung wegen Vorliegens des Verbotstatbestandes der Gefährdung der sittlichen Entwicklung (§ 3 Abs. 2 des Lichtspielgesetzes vom 12. Mai 1920) nicht entsprochen werden. Die Oberprüfstelle befindet sich hier in Übereinstimmung mit der Auffassung des von der Filmprüfstelle gemäss § 11 Abs. 2 a. a. O. gehörten Jugendlichen.

VII. Damit rechtfertigt sich die ergangene Entscheidung.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 5 der Gebührenordnung für die Prüfung von Bildstreifen.

Beglaubigt:

Regierungsoberinspektor.



Bege